

Bern, 23.06.2011

## Verfügung

### Bewilligung zum Sammeln und Transportieren von Speiseresten

Sehr geehrter Herr Imobersteg

Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Abfällen (VTNP) wurde revidiert und wie bereits angekündigt wird die Verfütterung von Speiseresten an Schweine sowie an sämtliche anderen Nutztiere ab 01. Juli 2011 verboten.

Gestützt auf

- den Betriebsbesuch vom 12. April 2011,
- Art. 11, 12 und 48 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) vom 23. Juni 2004,
- Art. 16 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 03. November 1999 (KTSV; BSG 916.51),
- die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21),

wird verfügt:

- Sie erhalten eine Bewilligung zum Einsammeln und Transportieren von Speiseresten.
- Der Betrieb hat die Kontrollnummer **CH-BE-ABP 317**.
- Dauer der Bewilligung: bis 31. Dezember 2021**  
Sie wird auf Gesuch hin erneuert. Ein Gesuch muss mindestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung beim Kantonalen Veterinärdienst eingereicht werden.
- Die in der VTNP festgehaltenen Vorschriften stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung dar, im Speziellen die Anforderungen für die Entsorgung von Speiseresten:

Geltungsbereich VTNP	Artikel/Anhang	Abs./Ziffer
Entsorgung Kategorie 3 Material (=Speiseresten)	Art. 24	Abs. 1
Kennzeichnung während Transport	Anh. 4	11 d
Transportfahrzeuge und -behälter	Anh. 4	21, 22, 24
Selbstkontrolle	Art. 15 Anh. 2	
Anforderungen an Biogas- und Kompostierungsanlagen	Anh. 3	231-236

- 2 -

Anforderungen an Anlagen, auf deren Areal sich eine Tierhaltung befindet	Anh. 3	241-243
Drucksterilisation	Anh. 5	11, 12
Verwertung als Dünger ohne vorherige Vergärung	Anh. 5	39
Verwertung in Biogas- und Kompostierungsanlagen	Anh. 5	41-46

- Allfällige Änderungen des Transportbetriebs (Material, Transportbehälter und -fahrzeuge, Behandlung, Lagerung etc.) sind dem Kantonalen Veterinärdienst mitzuteilen.
- Eine Verarbeitung von Speiseresten ist mit vorliegender Bewilligung nicht erlaubt und müsste mit Gesuch an den Veterinärdienst beantragt werden.
- Unterauftragnehmer von Bewilligungsinhabern für Transporte von Speiseresten, welche nicht hygienisiert sind, benötigen ebenfalls eine Bewilligung des Veterinärdienstes.
- Bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres sind dem Kantonalen Veterinärdienst die Mengen sowie die Herkunft der im vorangegangenen Jahr gesammelten und transportierten Speiseresten schriftlich anzugeben.
- Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn mit ihr verbundene Auflagen nicht eingehalten werden, allfällige Mängel nicht innerhalb einer festgesetzten Frist behoben werden oder wenn die Vorschriften der VTNP wiederholt missachtet werden. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen gemäss Strafgesetzgebung, insbesondere Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
- Für diese Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der GebV erhoben: Fr. 400.--
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Erhalt bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung sowie greifbare Beweismittel sind beizulegen.

KANTONSTIERARZT



Dr. N. Stäuber, Stv.

Kopie an:

- Dr. P. Wohlfender, Amtstierarzt
- Amt für Wasser und Abfall, Betriebe und Abfall

Beilagen:

- revidierte VTNP

**Zur Beachtung:** Kopien dieser Bewilligung sollen den Betrieben weitergegeben werden, welche ihre Küchen- und Speiseabfälle dem Bewilligungsinhaber abgeben.